



Freie und Hansestadt Hamburg

Sozialbehörde

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration - Sozialbehörde
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Amt für Soziales

**Referat
Steuerung der Hilfen zum
Lebensunterhalt**

Hamburger Str. 47
D - 22083 Hamburg

Telefon: 040 - 4 28 63 - 4754
E-Mail: bildungspaket@soziales.hamburg.de
Hamburg, 19.12.2022

An alle Leistungsanbieter

Sonderregelung für das Abrechnungsverfahren von soziokulturellen Teilhabeleistungen bei Folgeanträgen auf Wohngeld – befristet bis zum 31.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter,

aufgrund der aktuell langen Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen in den Bezirksämtern und der damit verbundenen Problematik bei der Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen möchten wir Sie hiermit über eine befristete, vereinfachte Regelung bei der Abrechnung soziokultureller Teilhabeleistungen informieren.

Verfahren:

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Abrechnung **ohne** die Vorlage des aktuellen Wohngeldbescheids möglich:

- Die Abrechnung muss für ein **bestehendes Mitglied** in Ihrem Verein erfolgen.
- Das Mitglied hat bereits einen **Folgeantrag auf Wohngeld** gestellt.
- Das Mitglied legt Ihnen ein Schreiben/Bescheinigung der Wohngelddienststelle vor, dass der Folgeantrag gestellt wurde.

Sie als Anbieter können dann die Beiträge ab Ende der vorherigen Bewilligung **für 12 Monate abrechnen**. Dies ist also ohne Vorliegen eines neuen Bewilligungsbescheids der Wohngelddienststelle möglich.

Gleichzeitig bitten Sie das Mitglied, Ihnen den neuen Bewilligungsbescheid umgehend vorzulegen, sobald dieser vorliegt.

Hierfür tragen Sie den Abrechnungszeitraum (12 Monate) in die Sammelabrechnung ein und teilen das Ablaufdatum der vorherigen Bewilligung im Bemerkungsfeld mit. Drei Beispiele können Sie aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Abrechnungszeitraum*	Mitgliednummer (optional)	Bemerkungen
01.03.2023-29.02.2024	123456	Wohngeld ist am 28.02.2023 abgelaufen. Folgeantrag Wohngeld wurde gestellt, Nachweis lag vor.
01.07.2023-30.06.2024	567854	Wohngeld ist am 30.06.2023 abgelaufen. Folgeantrag Wohngeld wurde gestellt, Nachweis lag vor.
01.12.2023-30.11.2024	7894561	Wohngeld ist am 30.11.2023 abgelaufen. Folgeantrag Wohngeld wurde gestellt, Nachweis lag vor.

Das Bezirksamt Eimsbüttel bewilligt die soziokulturelle Teilhabeleistung entsprechend für diese 12 Monate.

Wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt der neue Bewilligungsbescheid (Folgebewilligung) vorgelegt, teilen Sie bitte dem Bezirksamt Eimsbüttel umgehend den neuen Bewilligungszeitraum über die Sammelabrechnung mit. Der Bewilligungszeitraum wird vom Bezirksamt Eimsbüttel entsprechend angepasst.

Was ist, wenn der Folgeantrag auf Wohngeld nicht bewilligt wird?

Sollte der Folgeantrag abgelehnt werden, teilen Sie dies umgehend dem Bezirksamt Eimsbüttel mit. Die Leistung wird dann ab dem Folgemonat eingestellt.

Für den bereits vergangenen Zeitraum werden von Ihnen als Anbieter keine geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

Für welchen Zeitraum gilt das Verfahren?

Die Regelung gilt ab sofort für beide Beantragungs- und Abrechnungswege soziokultureller Teilhabeleistungen:

1. Abrechnung zwischen dem Bezirksamt Eimsbüttel und der leistungsberechtigten Person
2. Direktabrechnung zwischen dem Bezirksamt Eimsbüttel und Ihnen als Anbieter

und ist befristet bis zum 31.12.2023.

Bitte beachten Sie, dass das oben beschriebene Verfahren nur für bestehende Mitglieder und bei Folgeanträgen auf Wohngeld gilt!

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sozialbehörde